

Vom Wald zur Mark – Waldgebiete an Rhein und unterer Ruhr

I. Einleitung

Das Mittelalter umfasst das Jahrtausend zwischen 500 und 1500, wobei die Zeitgrenzen nur als ungefähr, die Übergänge von der Antike und Vorgeschichte bzw. hin zur Neuzeit als fließend zu verstehen sind; es wird traditionell unterteilt in ein frühes, hohes und spätes Mittelalter. Das frühe Mittelalter (ca.500-1050) ist dabei die Epoche des fränkischen Großreichs der Merowinger und Karolinger, des Reichsverfalls im 9. und der Bildung u.a. des deutschen Reiches im 10. und 11. Jahrhundert. Das hohe Mittelalter (ca.1050-1250) schließt die Umbruchszeit des 11./12. Jahrhunderts mit ein; es ist die Zeit des Investiturstreits und der Entstehung der mittelalterlichen Stadt. Früheres Mittelalter heißt die Zeit vom 6. bis 12., späteres die vom 12. bis 15./16. Jahrhundert. Eine andere Zeiteinteilung orientiert sich an den fränkischen und ostfränkisch-deutschen Königsdynastien der Merowinger (482-751), Karolinger (751/843-911), Ottonen (919-1024), Salier (1024-1125) und Staufer (1138-1254). Das Ende des staufischen Königtums und das daran anschließende Interregnum (1256-1273) stehen am Beginn des späten Mittelalters (ca.1250-1500), der Zeit der Territorien, Städte und der wirtschaftlichen Intensivierung.¹

Behandelt werden soll im Folgenden die Entstehung von Marken im Gebiet von Rhein und unterer Ruhr im früh- und hochmittelalterlichen Verlauf der Jahrhunderte. Marken waren – der Begriff „Mark“ für „Grenze“ und „umgrenztes Gebiet“ gehört hierher – im Mittelalter „abgegrenzte Gebiete“ einer oder mehrerer Siedlungseinheiten (Dörfer); sie umfassten die Siedlung, Felder, Gärten und gemeinsam von Markgenossen (Markgenossenschaften) genutzte Flächen (Allmende) wie Wiesen und Weiden oder auch den Wald.² Marken waren – wie hier gezeigt werden soll – Resultate der Siedlungsentwicklung, der Siedlungsverdichtung und Bevölkerungsentwicklung in einem gewissen geografischen Raum. Zugrunde liegt das Gebiet zwischen Rhein und unterer Ruhr mit seinen früh- und hochmittelalterlichen Wäldern und Waldungen.

Wir beginnen mit einer Urkunde des salischen Königs Heinrich IV. (1056-1106). Das nachstehende (lateinische) Diplom vom 16. Oktober 1065 ist als Urkundenabschrift aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts in einem Bremer Kopiar erhalten geblieben ist. Der Herrscher

¹ BUHLMANN, M., Das Kloster St. Gallen, das Königtum, der obere Neckarraum und Dunningen im frühen Mittelalter (= VA 81), Essen 2015, S.2.

² Mark, -genossenschaft, bearb. v. A. CORDES, in: LexMA 6, Sp.298ff.

schenkte darin Erzbischof Adalbert von Bremen-Hamburg (1043-1072) den Königshof Duisburg sowie einen Forst mit königlichem Bann zwischen den Flüssen Rhein, Ruhr und Düssel sowie der von Köln über das Bergische Land nach (Essen-) Werden führenden „Kölner Straße“ (*strata Coloniensis*).³

Quelle: Reichsforst zwischen Rhein, Ruhr und Düssel (1065 Oktober 16)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch göttliche Milde begünstigt, König.

Weil das Recht, allen zu dienen, eine königliche Würde ist, werden vornehmlich aber die kirchlichen Rechte von uns beachtet, weil, wenn diese fehlen, dies [zwar] erträglicher dem Menschen als Gott ist, wenn diese jedoch nicht fehlen, wir umso ehrerbietiger Gott als dem Menschen gehorchen. Wir jedenfalls wünschen, die Art der Vorfahren nachzuahmen, und wollen die kirchlichen Güter vermehren, das Vermehrte bewahren und – soviel wir können – unserem Schutz übergeben, insoweit unser jugendliches Leben, das nach mannhafter Kraft lechzt und hofft, darin unterstützt zu werden, wenn sie sich offenbart haben mag, sowohl die Ehre des Gebens in Gott bekommt als auch die Gnade nicht verliert, das zwischen den Menschen Gegebene zu bekräftigen. Daher wollen wir, dass allen unseren und Christi Getreuen, den zukünftigen und den gegenwärtigen, [das Folgende] bekannt gemacht werde: Wir belohnen geziemend die erzbischöfliche Kirche Hamburg, die zu Ehren des Herrn, unseres Erlösers und dessen unbefleckter Mutter Maria sowie des seligen Apostels Jakobus und des heiligen Märtyrers Vitus erbaut ist, und geben und übergeben zu Eigentum dem verdienten Adalbert, dem Erzbischof von Hamburg, unseren Hof namens Duisburg, im Ruhrgau in der Grafschaft des Pfalzgrafen Hermann gelegen, mit allem Zubehör; das ist: Hörige beiderlei Geschlechts, Flächen, Gebäude, Höfe, Weingärten, Wiesen, Saatfelder, Weideland, Wälder, Forste, Forstaufseher, Jagden, kultivierte und nicht kultivierte Flächen, stehende und fließende Gewässer, Mühlsteine, Mühlen, Fischereien, Sterbegelder und Erträge, Wege und unwegsames Gelände, abgesteckt und vermessen, auch Münzen und Zölle im ganzen Distrikt. Wir fügen darüber hinaus einen Forst mit unserem Bann der vorgenannten Kirche hinzu, und zwar im Dreieck der Flüsse mit Namen Rhein, Düssel und Ruhr gelegen und so bestimmt, dass er sich entlang der Ruhr aufwärts bis zur Werdener Brücke erstreckt und von da aus entlang der Kölner Straße bis zum Fluss Düssel, dann gemäß dem Herabfließen dieses Flusses zum Rhein und entlang des Flussbettes des Rheins bis dahin, wo die Ruhr in den Rhein fließt. Dies gemäß dieser nämlichen Entscheidung, dass der genannte Adalbert, der Erzbischof des Bischofssitzes, und seine Nachfolger darüber – wie bei sonstigen gesetzlich erworbenen Gütern ihrer Kirche – frei verfügen können und die Macht haben, dies zu besitzen, zu tauschen, zu verleihen oder was sie auch immer zum Nutzen ihrer Kirche damit machen wollen. Und damit diese unsere Schenkung fest und unerschüttert die ganze Zeit hindurch bleibe, befehlen wir, diese Urkunde aufzuschreiben, durch eigene Hand zu bekräftigen und durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Siegel des Herrn König Heinrich IV.

Ich, Kanzler Sieghard, habe anstelle des Erzkanzlers Siegfried rekognisziert.

Gegeben an den 17. Kalenden des November [16.10.], im Jahre nach der Geburt des Herrn 1065, Indiktion 3, auch im 11. Jahr nach der Krönung des Herrn König Heinrich IV., im 9. Jahr seines Königtums. Gegeben in Goslar; im Namen Gottes gesegnet und amen.

Edition: MGH DHIV 172; Übersetzung: BUHLMANN.

Mit der Schenkung des Duisburger Königshofs (Pfalz) und des Reichsforsts gab der König offensichtlich Rechte des Königtums und des Reiches am Niederrhein zu Gunsten des Erzbischofs auf. Das galt insbesondere für Duisburg, den alten königlichen Stützpunkt an der Mündung der Ruhr in den Rhein. Der dortige Königshof reichte zeitlich vielleicht ins 8. Jahrhundert zurück und wird als *curtis regalis* zu 883/84 erstmals genannt. Im 10. Jahrhundert ist Duisburg zur Königspfalz der ottonischen Herrscher ausgebaut worden.

Vom besonderen Interesse für das Folgende ist indes die Tatsache, dass der Reichsforst Teil des südlich der unteren Ruhr gelegenen Wagneswaldes war. Beiderseits der Ruhr lagen

³ Urkunde: Die Urkunden Heinrichs IV. Teil 1-3, hg. v. D. VON GLADISS u. A.GAWLIK (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.6), 1941-1978, Ndr Hannover 1959-1978, MGH DHIV 172 (1065 Oktober 16); BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: VI. Eine Königsurkunde Heinrichs IV. zu Duisburg und den angrenzenden Reichsforst (16. Oktober 1065), in: Die Quecke 71 (2001), S.38ff; BUHLMANN, M., Quellen zur Kaiserswerther Geschichte, Tl.II: 11.-12. Jahrhundert (= BGKw MA 8), Düsseldorf-Kaiserswerth 2009, Quellen Kaiserswerth II 40.

große Waldgebiete, der Heissi-Wald nördlich des Flusses, die römische *silva Caesia*, und der Wagneswald südlich davon. Fortsetzung fanden Heissi- und Wagneswald im linksrheinischen Gebiet.⁴

+ **Heissi-Wald.** Lage: Die geografische Lage des *silva Heissi* bei (Essen-) Heisingen und wohl auch bei (Mülheim-) Heissen ergibt sich aus den entsprechenden Siedlungsnamen-Belegen (für Heissen sind die frühesten allerdings spätmittelalterlich). Der Heissi-Wald erstreckte sich damit entlang des nördlichen Ufers der Ruhr. *Belege:*

[14 *silvam Caesiam* (Tacitus, *Annales*, I 50,2, ed. E. HELLER, S.75)]
 796 Feb 24 *comprehensionem in silua que dicitur Heissi* (K 2.H. 9.Jh., BLOK 7)
 800 Sep ? 17 *in silua que dicitur Heissi comprehensionem illam* (K 2.H. 9.Jh., BLOK 19)
 9.Jh., 1.H. *in Hesi* (Urbare Werden A, S.3)

+ **Wa(g)neswald.** Lage: Nördlich der unteren Ruhr lag der Heissi-, südlich davon der Wagnes- oder Weneswald, so dass wir auch den zum 16. Oktober 1065 erwähnten königlichen Forstbezirk zwischen Rhein, Ruhr und Düssel Letzterem zuordnen können. *Belege:*

802 Apr 26 *in silua Uenasuuald* (F 11.Jh., MGH DKG 266)
 815/9.Jh. *in silua quae dicitur Wenaswald, super ripam fluminis quod vocatur Rura; in silua quae dicitur Weneswald super fluvium qui vocatur Rura* (Hs. -11.Jh. bzw. K M. 12.Jh., *Fundatio monasterii Werthinensis*, ed. G. WAITZ, MGH SS 15, S.165; DIEKAMP, *Vitae s. Liudgeri*, S.286)
 837 Okt 17 *in saltu UUanesuualde* (K 2.H. 9.Jh., BLOK 55)
 -9.Jh., M. *UUagnesuuald* (GYSSELING, *Woordenboek II*, S.1060)
 890 Jun 1 *Vueinesvuald* (MGH DArn 78)
 10.Jh., A. *in UUenesuualde; in UUenasuualda* (GYSSELING, *Woordenboek II*, S.1060)
 950 Mai 29 *in UUeinesuualde* (RhUB II 327)
 1065 Okt 16 *cum banno nostro ... forestum unum in triangulo trium fluminum scilicet Reni Tussale et Rure positum, ita quoque determinatum per Ruram sursum se extendens usque ad pontem Wirdinensem et exinde per stratam Coloniensem usque ad rivum Tussale et per descensum eiusdem rivi ad Renum et per alveum Reni usque quo Rura influit Renum* (K 14.Jh., MGH DHIV 172)⁵

II. Überlieferung des Klosters Werden

Im Vordergrund steht zunächst das um 800 vom heiligen Missionar und Bischof Liudger (†809) gegründete Kloster (Essen-) Werden an der unteren Ruhr. Unter den Liudgeriden als Klosterleiter, bischöflichen Verwandten des heiligen Liudger, erwarb (bis 886) die geistliche Gemeinschaft schnell Großgrundbesitz nicht nur in der Werdener Umgebung, so dass eine solide wirtschaftliche Grundlage das sich ausformende Benediktinerkloster als liudgeridisches Eigenkloster begleitete. Im Jahr 877 wurde aus der Mönchsgemeinschaft eine unter Schutz und Immunität des ostfränkischen Königtums stehende Kommunität. Werden wurde unter der Leitung von Wahläbten zu einer Reichsabtei mit besonderer Bindung an die ottoni-

⁴ BUHLMANN, M., *Werden und der Reichsforst zwischen Rhein, Ruhr und Düssel* (= BGW 18), Essen 2015.

⁵ Quellen: BLOK, D.P., *De oudste particuliere Oorkonden van het klooster Werden. Een diplomatische Studie met enige uitweidingen over het ontstaan van dit soort oorkonden in het algemeen* (= Van Gorcum's Historische Bibliotheek 61), Assen 1960; DIEKAMP, W. (Hg.), *Die Vitae sancti Liudgeri* (= Die Geschichtsquellen des Bistums Münster, Bd.4), Münster 1881; GYSSELING, M., *Toponymisch Woordenboek van België, Nederland, Luxemburg, Noord-Frankrijk en West-Duitsland (vóór 1226)*, 2 Teile (= *Bouwstoffen en Studien voor de Geschiedenes en de Lexicografie van het Nederlands VI,1-2*), Tl.I: A-M, Tongern 1960, Tl.II: N-Z. Index, Tongern 1960; KÖTZSCHKE, R. (Hg.), *Die Urbare der Abtei Werden a.d. Ruhr* (= *PublGesRheinGkde XX: Rheinische Urbare*), Bd.2: A. Die Urbare vom 9.-13. Jahrhundert, hg. v. R. KÖTZSCHKE, Bonn 1908, Ndr Düsseldorf 1978; *Monumenta Germaniae Historica, Diplomata: Die Urkunden der Karolinger: Bd.1: Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Großen*, hg. v. E. MÜHLBACHER, 1906, Ndr München 1979, *Die Urkunden der deutschen Karolinger: Bd.3: Die Urkunden Arnolds*, hg. v. P. KEHR, 1940, Ndr München 1988; *Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum* (in Folio): Bd.15, hg. v. G. WAITZ u.a., 2 Tle., 1888, Ndr Stuttgart-New York 1963; Tacitus, P. Cornelius, *Annales. Lateinisch – deutsch*, hg. v. E. HELLER (= *Sammlung Tusculum*), München-Zürich 1982; WISPLINGHOFF, E. (Bearb.), *Rheinisches Urkundenbuch. Ältere Urkunden bis 1100* (= *PublGesRheinGkde LVII*), Bd.2: Elten – Köln, St. Ursula, Düsseldorf 1994. – Waldnamen: BUHLMANN, M., *Siedlungs- und Raumnamen im Umfeld des früh- und hochmittelalterlichen Klosters Werden a.d. Ruhr* (= BGW 20), Essen 2020, S.27, 40.

schen, salischen und staufischen Könige und Kaiser.⁶

Wir stellen zunächst eine Werdener Traditionsurkunde (Güterschenkungsurkunde) vom 24. Februar 796 vor, die den friesischen Missionar und Werdener Klostergründer Liudger erwähnt sowie die Schenkung eines Bifangs, einer Rodung im Heissi-Wald an Liudger beinhaltet.⁷

Quelle: Besitzschenkungen an das Kloster Werden (796 Februar 24)

<V Tradition des Heinrich an der Ruhr>

Während jeder einzelne in der gegenwärtigen Welt lebt, muss er bedenken und vorsorgen, wie er seine Seele retten und nach dem irdischen und sterblichen Leben dieser Welt die ewige Ruhe gewinnen kann. Dies habe ich, Heinrich, in meinem Geist erwogen und in häufigen Überlegungen bedacht. [Daher] habe ich für mein Seelenheil und für ewigen Lohn an die Reliquien des heiligen Erlösers und der heiligen Maria, der ewigen Jungfrau, und zu Händen des Priesters Liudger, der diese Reliquien umgibt, einen geringen Teil meines Erbes und meiner eigenen Arbeit übertragen; es ist dies im Wald, der Heissi genannt wird, am nördlichen Ufer des Flusses Ruhr ein ganzer Bifang, den ich dort vor Kurzem zwischen dem Berg und jenem Fluss und von diesem gemeinschaftlichen Wald ausgeschieden habe. In ähnlicher Weise übertrage ich mein Recht zu fischen in der Ruhr und beschließe [die Schenkung] mit Weiden, Zugängen, Wasser und fließenden Gewässern, die zu jenem Ort gehören und die in jenem Ort genutzt werden können. Dies alles habe ich an die oben erwähnten Reliquien und in die Hände des schon genannten Priesters übergeben und wünsche, dass das Übertragene auf ewig sei und durch keinen Lauf der Zeiten irgendwie verändert werde. Vielmehr möge der oben erwähnte Priester Liudger dies alles als mein Almosen zum dauernden Nutzen der Kirche Gottes besitzen, haben, bebauen, ernten und dafür sorgen und Fürsorge tragen, dass es von Nutzen sei. Er möge die freie und sehr feste, von mir und allen [unabhängige] Gewalt haben, nach seinem Tod [dieses Geschenk an wen auch immer] zu übergeben und zu übertragen.

Wenn irgendjemand – ich selbst, was fern sei, oder ein anderer von den Erben oder von meinen Nachkommen oder jede beliebige Person von außerhalb –, angestachelt vom Teufel, was ich nicht glaube, dass es geschehen werde, versucht, gegen diese Übergabe anzugehen, oder beabsichtigt, diese zu verletzen, so soll er überdies zwangsweise an die Herrschaft drei Pfund Gold und 10 Gewichte Silber zahlen; und so soll er gewiss nicht imstande sein, das einzunehmen, was zurückverlangt wird. Vielmehr möge diese Schenkung immerwährend fest und unveränderlich bleiben unter dieser vertrauenden Zusage.

Geschehen ist dies aber öffentlich am 28. Jahr des Königtums unseres sehr gottesfürchtigen Herrn und Königs Karl [796], an den 6. Kalenden des März [24.2.], im Ort, der Laupendahl genannt wird, vor den Zeugen und den Ausführenden, deren Namen unten geschrieben stehen. Und damit diese Schenkungsurkunde noch fester auf ewig bewahrt bleibt, habe ich Zeit, Tag und Ort, an dem sie festgehalten wurde, notiert. Ich, Thiatbald, der unbedeutende Priester, wurde gebeten, [die Urkunde] aufzuschreiben und zu unterschreiben.

Zeichen des Heinrich, der diese Schenkung vollzogen und durch eigene Hand versichert hat.

Zeichen seiner Ehefrau Hriatrud, die [dem] zustimmt und [dies] versichert.

Zeichen seines Sohnes Heribald, der [dem] zustimmt und [dies] versichert.

Zeichen seines Sohnes Erik, der dasselbe macht.

Zeichen des Bernger, der nachstehend dies bestätigt. Zeichen des Klerikers Alubert.

Zeichen des Hludwin. Zeichen des Theganbald. Zeichen des Guntrid.

Zeichen des Odfinn. Zeichen des Hildebert. Zeichen des Winibert.

Zeichen des Diakons Castus. Zeichen des Radfrid. Zeichen des Landbert.

Edition: BLOK 7; Übersetzung: BUHLMANN.

Ein Bifang, lateinisch *comprehensio*, war im frühen Mittelalter ein durch eine oder mehrere Personen angeeignetes Stück Land, zumeist „eingefangen“ aus dem Wald als Ödland, gelegen im Übergang von besiedeltem zu unbesiedeltem Land. Bifänge weisen damit auf die menschliche Rodungstätigkeit im Wald hin. Der Bifang ist Resultat einer Okkupation, einer Beschlagnahme von herrenlosem Grund und Boden, ist originärer, eigenmächtiger und rech-

⁶ Werden: BUHLMANN, M., Mittelalter, in: BÖTEFÜR, M., BUCHHOLZ, G., BUHLMANN, M., Bildchronik Werden. 1200 Jahre, Essen 1999, S.6-84; STÜWER, W. (Bearb.), Die Reichsabtei Werden an der Ruhr (= GS NF 12 = Das Bistum Köln 3), Berlin-New York 1980.

⁷ Urkunde: BLOK, Oorkonden, Nr.7 (796 Februar 24). – Werdener Traditionsurkunden: BUHLMANN, M., Die Werdener Traditionsurkunden (= BGW 13), Essen 2012, S.15f.

tlicher Erwerb solch eines „eingefangenen“, mit Grenzen und Lachen (Grenzzeichen) versehenen Landstücks. Diese „Ausscheidung“ aus der allgemeinen Mark begründet das Recht der Kultivierung und Rodung des umfangenen Bodens und die Abgrenzung des Bifangs gegenüber den anderen, die Wald und Ödland nutzen. Das Recht am Bifang ist vererbbar (*comprehensio in hereditate*), man kann den Bifang verschenken oder verkaufen. Das „Bifangen“ ist abhängig von den Beziehungen des Land Umfangenden zu seinen Umwohnern, vom Verhältnis von schon besiedeltem zu unbesiedeltem Land. Letzteres bedeutete unter Umständen eine Reglementierung von Rodungstätigkeiten bei abnehmender Verfügbarkeit von Wald und Ödland, nicht allgemein, aber etwa bezogen auf die Umgebung einer Siedlung. Und so finden sich die *comprehensiones* meist in frühmittelalterlichen Zusammenhängen. Später war der Zugang zur Mark, zum wirtschaftlich und rechtlich verdichteten, abgegrenzten Gebiet einer Siedlung, außerhalb des Ackerlands zunehmend eingeschränkt, durch Markgenossen, durch Rodungen und neue Siedlungen in der Nachbarschaft, durch Grundherrschaften und Einforstung. Nachbarn, Freunde und Verwandte waren im frühen Mittelalter diejenigen, mit denen Rodungen zu vereinbaren und durchzuführen waren – eine Grundlage von dem, was später Mark und Markgenossenschaft ausmachen sollte. Doch gab es sicher in späterer Zeit auch die freie Okkupation in siedlungsfernen Räumen.⁸ Rodungen eines Grundherrn im Rahmen seiner Grundherrschaft hießen Beunden (*biunda, piunda*) und waren Teil der grundherrschaftlichen Eigenwirtschaft.⁹ (Klassische, bipartite) Grundherrschaft wiederum bedeutet für das frühe und hohe Mittelalter ein Wirtschaftssystem, das auf Großgrundbesitz und Abgaben von und Rechten über abhängige Bauern beruht. Die zweigeteilte Grundherrschaft bestand aus eigenbewirtschaftetem Salland und gegen Abgaben und Frondienste an bäuerliche Familien ausgegebenem Leiheland. Villikationen, Hofverbände unter der Verwaltung eines *villicus* (Meier), hatten einen Fronhof als Zentrum, eine Anzahl von Villikationen und Einzelhöfe bildeten die Grundherrschaft.¹⁰

Die frühe Werdener Urkunden- und Urbarüberlieferung – Urbare sind Verzeichnisse des Grundbesitzes, von Rechten und Abgaben an die Abtei als Grundherr – liefert nun bzgl. Wald und Besiedlung im 9. bis 11. Jahrhundert Nachrichten über den Oefter und den Laupendahler Wald als Teile des Wagneswaldes südlich der Ruhr.

Die Überlieferung zum Ort Oefte (östlich von Essen-Kettwig) setzt mit dem Jahr 820 ein. In einer Traditionsurkunde vom 5. Dezember 841 geht es um die Schenkung einer Schweinemastberechtigung „im Oefter Wald“ (*in silua UUiti*) für das Kloster Werden:¹¹

Quelle: Schenkung einer Schweinemastberechtigung an das Kloster Werden (841 Dezember 5)

<XXVIII Tradition des Meginhard und des Wolf im Oefter Wald>

Wir begehren, sowohl den Gegenwärtigen als auch den Zukünftigen bekannt zu machen, wie ich, Meginhard, und [ich], Wolf, übergeben haben einen Teil unseres Erbes an die Kirche des heiligen Erlösers, die errichtet ist im Gau Ribuarien im Ort, der Werden heißt. Dies ist, was wir übergeben haben: eine Mast für 10 Schweine im Oefter Wald für unser Seelenheil. Wir wollen, dass das Übergebene auf ewig sei, und versichern dies mit eigener Hand. Und die vorliegende Übergabe möge fest bestehen bleiben gemäß der unterstützenden Übereinkunft.

⁸ BETHGE, O., Über „Bifänge“, in: VSWG 20 (1928), S.139-165; Bifang, bearb. v. W. METZ, in: LexMA 1, Sp.140; BUHLMANN, M., Bifänge in der Anfangsgeschichte des Klosters Werden a.d. Ruhr (= BGW 26), Essen 2022; Mark, -genossenschaft, in: LexMA 6, Sp.298ff; Rodung, bearb. v. S. EPPERLEIN, in: LexMA 7, Sp.933ff.

⁹ Beunde, bearb. v. W. METZ, in: LexMA 1, Sp.8.

¹⁰ BUHLMANN, M., Benediktinisches Mönchtum im mittelalterlichen Schwarzwald. Ein Lexikon, Tl.1: A-M, Tl.2: N-Z (= VA 10/1-2), St. Georgen ²2006, Tl.1, S.35f.

¹¹ Urkunde: BLOK, Oorkonden, Nr.59 (841 Dezember 5); BUHLMANN, Traditionsurkunden, S.33.

Geschehen ist dies im Kloster Werden an den 3. Nonen (Kalenden) des Dezember [5.12.] im 2. Jahr des Königtums der Herrn König Lothar [841], Indiktion 5. Zeichen des Meginhard und des Wolf, die dies in Oefte übergaben. Zeichen des Radun. Zeichen des Frithubald. Zeichen des Nun. Zeichen des Heribald. Zeichen des Gerbald. Zeichen des Salabald. Zeichen des Bernun. Ich, der Unterdiakon Thiathard, habe dies geschrieben und unterschrieben.

Edition: BLOK 59; Übersetzung: BUHLMANN.

Ebenfalls den Oefter Wald – darüber hinaus Waldungen (*holtscara*) im Heissi- und Wagneswald betreffen Schweinemast und Weideberechtigungen im Besitz des Werdener Klosters gemäß dem nachstehenden Urbareintrag aus der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts:¹²

Quelle: Weideberechtigungen im Heissi- und Wagneswald ([9. Jahrhundert, 1. Hälfte])

Von den Waldungen [*holtscara*] in Oefte

Kurze Aufzeichnung von jenen Weideberechtigungen, die wir auf beiden Seiten der Ruhr im Heissi-Wald und im Wagneswald haben.

Erstens hat Heinrich im Heissi-Wald [eine Berechtigung] für 60 Schweine gegeben. Willebald von Ratingen und dessen Enkelin haben [eine Weideberechtigung] für 60 Schweine verkauft. Alvríc verkaufte uns sein Erbe in Laupendahl; dazu gehört [eine Weide] für 90 Schweine. Gerfrid hat an jenem Ort [eine Weide] für 30 Schweine. Alfnant übergab uns [eine] für 20 Schweine in Menden. Gerald verkaufte uns [eine Weideberechtigung] für fünfzehn Schweine in Oefte. Ewerwin übergab uns zum Heil seiner Seele [eine] für 20 Schweine am selben Ort. Evuco und Hildrad und die Miterben jener übergaben [eine] für 30 Schweine. Othilulf in Ratingen übertrug uns eine Weide für 10 Schweine. Zu jenem Land, das wir in Oefte von Meinhard erworben haben, der es in Gemeinschaft mit seiner Schwester Huntio hatte, gehört eine Weide für 30 Schweine im *Wagneswald*. Wir haben in Fischlaken [Weideberechtigungen für] eine Manse, die uns dort gehört, und [für] den dritten Teil von einer anderen Manse; und an jenem Ort hat Hrodard [eine Weideberechtigung] für 5 Schweine [uns] übertragen. Hludwin für 5 Schweine. Reginbert für 5 Schweine; und in Oefte haben wir von Meginhard [eine Weide] für 20 Schweine erworben.

An jenem Ort gab uns Huntio [einen Weideplatz] für 5 Schweine. Thiathold und Thruthger übergaben Weideberechtigungen für 20 Schweine in Oefte.

Edition: Urbare Werden A, S.3f; Übersetzung: BUHLMANN.

Ein weiterer urbarieller Eintrag wohl aus dem 10. Jahrhundert (oder doch früher) spricht dann von einer Schenkung an das Kloster Werden „in der Oefter Mark“ (*in Ubitero marke*):¹³

Quelle: Besitzschenkung an das Kloster Werden ([10. Jahrhundert])

Meginbald und Athalbraht übergaben, was ihr Vater Everwin in der Oefter Mark hatte, das ist sein Teil des ganzen Erbes, den er besessen hatte, außer den Anteil seines Bruder Bernun.

Edition: Urbare Werden A, S.60; Übersetzung: BUHLMANN.

Vom Ort Laupendahl (südlich von Essen-Kettwig) ist – siehe die oben aufgeführte Schenkung des „Heinrich an der Ruhr“ – erstmals zum Jahr 796 die Rede. Hinsichtlich des dortigen Waldgebiets erwähnt ein weitgehend zerstörter Urbareintrag von 1015/30 den „Laupendahler Wald“ (*In silua Lophonhelda*); im Eintrag geht es vielleicht um Schweinemastberechtigungen an die Mönchsgemeinschaft, die von Avezin, Hizzon, Ozo, Razo, Rikhard, Sigilo, Walokon u.a. dem Kloster durch Schenkung oder Verkauf übertragen wurden.¹⁴

Eine auf das Jahr 1052 datierende lateinische Urkunde der Abtei Werden hat zum Inhalt die Schenkung von Gütern u.a. in der „Laupendahler und Lintorfer Gemarkung“ (*in Luopanheldero et Lindthorpero marko*) an das Ruhrkloster. Tradenten sind ein „gewisser Adliger namens Franko und dessen Ehefrau Werinhild“:¹⁵

¹² Quelle: Urbare Werden A, S.3f ([9. Jahrhundert, 1. Hälfte]); BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: Eine Werdener Urbaraufzeichnung (9. Jahrhundert, 1. Hälfte), in: Die Quecke 69 (1999), S.90f.

¹³ Quelle: Urbare Werden A, S.60 ([10. Jahrhundert]); CRECELIUS, W., Traditiones Werdinenses, Tl.I, in: ZBGV 6 (1869), S.1-68, hier: S.30.

¹⁴ Quelle: CRECELIUS, Traditiones Werdinenses I, S.49 ([1015/30]).

¹⁵ Urkunde: LACOMBLET, T., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd.I [-1200], 1840, Ndr Aalen 1960, Nr.UB I 188 (1052); BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: V. Die Schenkungsurkunde des Franko und der Werinhild (1052), in: Die Quecke 70 (2000), S.78f.

Quelle: Schenkungsurkunde des Franko und der Werinhild (1052)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit. Es möge dem Gedächtnis unserer gesamten Nachwelt überliefert werden, dass ein gewisser Adliger namens Franko und dessen Ehefrau Werinhild alles, was sie in der Laupendahler und Lintorfer Gemarkung besessen haben, dem Kloster des heiligen Liudger, das in Werden gelegen ist, in beiderseitigem Einverständnis und Gelöbnis mit 20 Hörigen in Landleihe übergeben haben außer einer Hufe in Lintorf, die in ihrer Nutznießung verbleiben soll; und alles andere überließen sie dem frommsten Gero, dem derzeitigen Abt. Der ehrwürdige Abt selbst hat ihnen alles, was sie übertragen haben, nicht nur doppelt nach dem Recht der Landleihe zurückerstattet, sondern sie mit der Zugabe großer Ehre und [großen] Nutzens zugleich mit der ihm unterstellten Kongregation in die Bruderschaft aufgenommen; und alles, was er in der Laupendahler Gemarkung besaß außer einer Hofstätte und 30 Morgen Ackerlandes und dem Lehen eines gewissen Rumold, überlässt er ihnen ganz. Vom Klosteramt Brabeck fügte er noch neun Hufen hinzu [und] fünf andere Ländereien: nämlich die erste in Lintorf, die zweite in [Mülheim-] Speldorf, die dritte in [Essen-] Kettwig, die vierte in [Duisburg-] Wanheim, die fünfte in [Duisburg-] Angerhausen, wobei er festsetzte, dass ihnen darüber hinaus jährlich aus seinem Anteil zwei Pfund Pfennige friesischer Münze und sieben Ohm Wein zu geben sind. Der Gattin des vorerwähnten Franko – falls sie jenen überleben sollte – gewährte er bis zu ihrem Lebensende die Hälfte der ganzen Zuweisung. Und wenn einer seiner Nachfolger ihnen irgendetwas schmälerte, soll der Überlebende, sei es der Mann oder die Frau, die freie Verfügung haben, die Schenkung zurückzunehmen.

Diese Übertragung ist aber geschehen im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1052 mit Willen und Zustimmung des ehrwürdigen Abtes Gero. Die Zeugen, die bei dieser Übereinkunft dabei waren, sind nachfolgend schriftlich festgehalten: Vogt Hermann, Milo, Adalbero, Wolfher, Menhart, Hezzil, Thuring, Erinfrid, Hezzil, Siegfried, Dudo, Gero, Adalbero.

Edition: NrhUB I 188; Übersetzung: BUHLMANN.

Es folgt die Übertragung von Besitz in Laupendahl an das Kloster Werden durch den Adligen Adalward vom 12. Juni 1064; zum Besitz gehört „aller Nutzen“ (d.h. alle Rechte), „den er [Adalward] in der Laupendahler Mark [in Lopanheldero marco] augenscheinlich besitzt“.¹⁶

Quelle: Schenkung eines Gutes an das Kloster Werden (1064 Juni 12)

Von der Übertragung des Adalward in Laupendahl

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Wir begehren, dass der Gegenwart und der Zukunft aller Christgläubigen bekannt sei, dass der adlige Mann mit Namen Adalward seinen Diener mit Namen Azelin, der von seinen Feinden geblendet wurde, und dessen kleinen Sohn zusammen mit dem Gut, auf dem er [Azelin] wohnt, und allem zu diesem [Gut] Gehörenden – bebaut und unbebaut, mit Wegen und Pfaden, steil oder eben, mit Wiesen und Weiden, Gewässern, Gewässerläufen und mit allem Nutzen, den er [Adalward] in der Laupendahler Mark augenscheinlich besitzt – dem Kloster des heiligen Liudger ohne jede Bedingung geschenkt und für die Gegenwart [darauf] verzichtet hat, während seine Nachbarn und Neffen Werinher und Franco dabei standen und diese Schenkung bekräftigten und der adlige Mann Gundbert statt des [Werdener Kloster-] Vogts Adolf [von Berg?] in [seiner] Hand empfing. Der ehrwürdigste Abt Giselbert [1063-1065] unseres Klosters damals, ausgezeichnet durch und bewandert in Werken der Barmherzigkeit und Frömmigkeit, fügte, als derselbe Adalward darrum bat, dieser Schenkung dasselbe von seinen Gütern in der Nachbarschaft hinzu und gestand dem besagten Azelin und dessen Ehefrau [alles] als Lehen zu, wenn wenigstens diese eben genannte Frau in die Verfügung des Kloster übergeht und mit ihrem Mann dort verbleibt. Er [Giselbert] befahl auch den oben genannten Sohn, wenn er den Vater oder die Mutter überlebt, unter seine Diener aufzunehmen. Er erlaubte [ihnen] gemäß dem Recht, das vom oben genannten Adalward übertragen wurde, [alles] als Lehen zu besitzen, auch das, was durch Hinzunahme zum Nutzen des Klosters empfangen wurde. Geschehen ist diese Schenkung daher im Jahr der Fleischwerdung des Herrn tausend 64, Indiktion zwei, an den 2. Iden des Juni [12.6.] vor dem Altar des heiligen Liudger [in Werden], während zusammen mit dem Abt die gesamte Gemeinschaft der Brüder [Mönche] mit einer genügenden Menge von Geistlichen und Laien dabeistanden, [nämlich] Propst Adalwig, Dekan Warmund, Eino, Liudolf, Liufried, Ubbo, Ruzzelo, Benzekin, Adalbert, Razo, Wigbold, Liudolf, Wezelin, Wezelin, Avoko, Liudolf, Berthold, Heleth, Wambold, Ozo, Azzelin, Godeko und sehr viele andere. Wenn aber, was fern sei, irgendjemand versucht, diese Übertragung zu brechen oder ins Schlechte zu verändern, möge der oft genannte Schenker ganz und gar die Freiheit haben, [die Schenkung] rückgängig zu machen.

¹⁶ Quelle: CRECELIUS, W., Traditiones Werdinenses, Tl.II, in: ZBGV 7 (1871), S.1-60, hier: S.7ff (1064 Juni 12).

III. Überlieferung des Stifts Kaiserswerth

Die geistliche Gemeinschaft in (Düsseldorf-) Kaiserswerth war zunächst eine von dem heiligen Missionar und Bischof Suitbert (†713) gegründete Mönchsgemeinschaft, ein *monasterium*, das sich ab 877 unter Königsschutz und Immunität befand und dass in salischer Zeit unter König Heinrich III. (1039-1056) als Pfalzstift organisiert wurde, als Gemeinschaft von Weltgeistlichen und Kanonikern. Kaiserswerth, die *insula sancti Suitberti* („Insel des heiligen Suiitbert“) im Rhein, erlebte in frühstaufiger Zeit unter den Herrschern Konrad III. (1138-1152) und insbesondere Friedrich I. Barbarossa (1152-1190) eine machtpolitische Aufwertung als Ort einer staufigen Kaiserpfalz und Zollstelle und als Mittelpunkt einer staufigen Prokuration an Rhein und unter Ruhr, die das dort vorhandene Reichs- und Reichskirchengut territorial zusammenfasste. Zur Prokuration gehörte auch das Gebiet des Reichsforsts von 1065.¹⁷

Über den Reichswald – oder besser Teile bzw. Reste davon – unterrichtet uns aus staufiger bzw. spätstaufiger Zeit eine Anzahl von Urkunden, u.a. ein Diplom Kaiser Heinrichs VI. (1190-1197) vom 25. November 1193; das Diplom beinhaltet die Bestätigung von Königsschutz und Immunität, von Besitz und Rechten des Kaiserswerther Suitbertusstifts:¹⁸

Quelle: Immunitätsurkunde für das Stift Kaiserswerth (1193 November 25)

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit. Heinrich VI., durch göttliche Milde begünstigt, römischer Kaiser und allzeit Mehrer des Reiches. Die Würde der kaiserlichen Majestät, soviel sie vom Schöpfer aller verdient hat, ruhmvoll erhoben zu werden, ist verpflichtet, geneigte Sorge dafür zu tragen, dass die Kirchen Gottes und deren Angehörige sich ruhigen Friedens erfreuen und durch das besondere Privileg des [kaiserlichen] Schutzes verteidigt werden. Deshalb machen wir allen Getreuen unserer Herrschaft, den gegenwärtigen und den zukünftigen, bekannt, dass wir in Nachahmung unserer vorangegangenen Herrscher und Könige die Kirche (Kaisers-) Werth, die errichtet wurde zu Ehren des heiligen Apostelfürsten Petrus und des seligen Suitbert, des Bekenners in Christus, mit den Gott dort dienenden Personen, den Zellen und auch Kirchen, ihren Abhängigen, den Höfen, Gütern, den gesamten Besitzungen und dem Zubehör unter unserem Schutz und unter Immunität stellen. Daher wollen wir und entscheiden, dass in allem sämtliche Güter der Kirche unter dem Schutz unserer Verteidigung sind. Wir befehlen also und setzen fest, dass kein Graf oder öffentlicher Richter und kein beliebiger Sachwalter der öffentlichen Ordnung, weder hoch noch niedrig, es wagen solle – es sei denn, er wäre vom Propst dieser Kirche gerufen –, zur Anhörung von Rechtsfällen gemäß richterlichem Brauch die Zellen, Kirchen, Güter oder übrigen Besitzungen zu betreten, die in welcher Provinz und welchem Gebiet unseres Königreichs auch immer der Propst dieses Stifts jetzt innehat oder die demnächst die göttliche Gunst in Ausübung des Rechts dieser Kirche zu erwerben wünscht. Weder Bußen noch Abgaben oder Güter, weder Leistungen oder Zoll noch Bürgen sollen verlangt werden; auch dürfen weder Freie noch Unfreie, die sich auf dem Besitz des Stifts aufhalten, vorgeladen werden; weder öffentliche Verrichtungen noch Bescheide oder unerlaubte Eingriffe, durch die in manchem die Kirche und ihre Abhängigen ungerechtfertigterweise irgendeinen Schaden erleiden, sind durchzuführen. Besonders steht es dem Propst des genannten Stifts und seinen Nachfolgern frei, die Güter des Stifts, seien sie auch durch kaiserliche Bestätigung als Prekarie ausgegeben, unter dem

¹⁷ Kaiserswerth: BUHLMANN, M., Kaiserswerth und die Könige. Geschichte und Legenden (= BGKw MA 9), Düsseldorf-Kaiserswerth 2009; LORENZ, S., Kaiserwerth im Mittelalter. Genese, Struktur und Organisation königlicher Herrschaft am Niederrhein (= Studia humaniora, Bd. 23), Düsseldorf 1993.

¹⁸ Urkunde: KELLETER, H., Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth (= Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins, Bd.1), Bonn 1904, UB Kw 18 (1193 November 25); BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: XX. Immunitätsprivileg Kaiser Heinrichs VI. für das Kaiserswerther Kanonikerstift (25. November 1193), in: Die Quecke 75 (2005), S.199ff; BUHLMANN, M., Quellen zur Kaiserswerther Geschichte, Tl.III: 12. Jahrhundert (= BGKw MA 13), Düsseldorf-Kaiserswerth 2011, Quellen Kaiserswerth III 81.

Schutz unserer Immunität in ruhiger Ordnung zu besitzen. Und was auch immer die Staatskasse von den Besitzungen des schon erwähnten Klosters erwarten kann, wir jedenfalls gestehen den Kanonikern des Stifts alles für ewigen Lohn zu. Wir fügen hinzu, dass die Wagen sowohl der Kanoniker als auch des Propstes ohne allen Widerspruch und frei zu unserem Forst Aap fahren können, um zum eigenen Gebrauch Holz zu fällen. Wir befehlen auch durch kaiserlichen Beschluss der Majestät, dass niemand es wage, die Schenkung von Schweinen zu schmälern, die aus unserer Bewilligung und durch Bestimmung unserer Vorgänger den Kanonikern in einem Wert von zwölf schweren Pfennigen [jeweils am Tag] der Geburt der heiligen Jungfrau Maria [8.9.] zugewiesen werden. Wir entscheiden, dass das Leinen, das ferner aus kaiserlicher Bestimmung am Fest des heiligen Andreas [30.11.] den genannten Kanonikern gegeben wird, ohne Einschränkung und wie bis jetzt in einem Gewicht von sieben Pfund auch später gewährt werden muss. Ebenso bestätigen wir die Rechte und die Gerichtsbarkeit, die die genannte Kirche in ruhigem Besitz hatte in den Zeiten unserer herrschaftlichen Vorgänger Pippin [*des Mittleren*], Karl [*III.*], Arnulf [*von Kärnten*], Heinrich [*IV.*], Lothar [*von Supplinburg*] und des Königs Konrad [*III.*], besonders aber unseres heitersten Vaters, des heiligen und erhabenen Friedrichs [*I.*], in den Forsten der genannten Kirche in Lintorf, Saarn, Grind, *Ungensham*, Lohe, Oberangern, Zeppenheim, Leuchtmar, Stockum, Derendorf, Ratingen und Flingern. Auch erstrecken sich die Rechte und die Gerichtsbarkeit, die wir erwähnt haben, auf den Hof in *Rinhusen*, den unser ruhmvoller Vorgänger Pippin der Kirche übertragen hat mit aller Fülle des Rechts, durch das er diesen [Hof] innehatte, d.h. [mit dem Recht], Holz zu schlagen, [dem] der Schweinemast und des Gerichts. Und damit diese Bestimmung unseren Zukünftigen und Gegenwärtigen als durch den Schutz des Herrn unverrückbar gültig bleibe, haben wir infolgedessen befohlen, diese Urkunde aufzuschreiben und durch das Siegel unserer Majestät zu sichern. Die Zeugen dieser Sache sind: Adolf, gewählter [Erzbischof] von Köln, Bischof Hermann von Münster, Ulrich, Hauptdekan der Kölner Kirche, Abt Heribert von Werden, Herzog Heinrich von Lothringen, Graf Gerhard von Lon, Graf Dietrich von Hochstaden, Graf Gerhard von (Neuen-) Ahr, Graf Hermann von Ravensberg, Graf Hartmann von Kirchberg, Konrad von Dicke, Truchsess Markward, Mundschenk Heinrich von Kaiserslautern, Engelhard von Weinsberg und viele andere. Zeichen des Herrn Heinrich VI., des unüberwindlichsten römischen Kaisers.

Verhandelt wurde dies im Jahr 1193 nach der Fleischwerdung des Herrn, in der 11. Indiktion, durch den regierenden Herrn Heinrich VI., den glorreichsten römischen Kaiser, im 25. Jahr seines Königtums, im 3. seines Kaisertums. Gegeben zu (Kaisers-) Werth durch die Hand des Protonotars Sigelous an den 7. Kalenden des Dezember [25.11.]. (SP.)

Edition: UB Kw 18; Übersetzung: BUHLMANN.

Auffällig ist, dass die Urkunde Heinrichs VI. die Rechte der Kaiserswerther Kanonikergemeinschaft in einer Reihe von Forsten, Wäldern bzw. Marken bestätigte. Damals war also die Zergliederung des Reichsforsts von 1065 schon sehr weit fortgeschritten. Die in der obigen Urkunde erwähnten Waldungen zwischen Ratingen und Kaiserswerth in Lintorf, Saarn, Ratingen, Flingern usw. gingen auf den Reichsforst (1065) und den Duisburger Wald (1129) zurück. So sind die damals bestätigten Rechte und Gerichtsbarkeiten des Kaiserswerther Pfalzstifts erklärbar, die u.a. Holzeinschlag und Schweinemast betrafen, resultierend aus der engen Bindung der Kanonikergemeinschaft an das Königtum. Die in der Urkunde Heinrichs VI. benannten Gerechtsame gehen damit über die gewöhnlichen Rechte an der Mark hinaus, die das Stift als Grundherr seiner vom Fronhof *Rinhusen* (*Rinthusen*) abhängigen Besitzungen am königlichen Forst besaß. Die Mark in einem weiteren Sinn als der Wald war dann auch der Ort, um sich Steine, Kiesel, Sand und Lehm zu beschaffen; so gestattete eine Urkunde König Lothars III. (1125-1137) vom 8. März 1129 den Duisburger Bürgern, im zu Duisburg gehörenden Forst für den eigenen Bedarf Steine zu brechen.¹⁹

Auch königliche Einforstung, also herrschaftliche Eingriffe mögen mit zur Entstehung der Marken beigetragen haben. Es ist doch auffällig, dass die (nieder-) bergischen Marken sich

¹⁹ Die Urkunden Lothars III. und der Kaiserin Richenza, hg. v. E. VON OTTENTHAL u. H. HIRSCH, 1927, Ndr München 1980, DLollI 17 (1129 März 8); BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: XIII. Die sog. Duisburger Mauerbauinschrift (1111/25), in: Die Quecke 73 (2003), S.24f; ESCHBACH, P., Die Ratinger Mark. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Niederrheins, in: DJb 20 (1905), S.1-61, hier: S.3ff, 24; FERBER, H., Die Gemarken im Amte Angermund, in: DJb 7 (1893), S.67-99, hier: S.67f.

entlang der Terrassen des Rheins ziehen, das niederbergische Höhenland aber aussparen.²⁰ Dies hängt zum einen mit den z.T. nicht sehr fruchtbaren Böden der Terrassen (rheinische Mittelterrassen) zusammen, die den Wald dort länger „überleben“ ließen. Zum anderen bietet sich der Reichsforst als (eine) Voraussetzung der Entstehung der Marken an. Die Nutzung des Forsts als königlicher Verwaltungsbezirk lag ja in den Händen jener Leute, die dazu berechtigt waren, woraus sich zwanglos Markgenossenschaften ergaben, die z.B. Rodungen gegen Zahlungen des Neubruchzehnten durchführen konnten. Der königliche Wald als *silva regis* steht also neben der Mark als *silva communis*, als „Gemeinschaftswald“.²¹ Der solcherart durchgeführten Erhaltung des Waldbestandes durch das Königtum mit seiner Forsthoheit und dem Forstbann (*ius forestis*) ist es wahrscheinlich auch zu verdanken, dass die niederbergischen Marken entlang des Rheins nicht so stark besiedelt wurden. Die in der Kaiserswerther Urkunde von 1193 aufgeführten Wälder verweisen schließlich auf das nicht mehr einheitliche Waldgebiet des Reichsforsts von 1065.²²

IV. Folgerungen

Bei den Marken handelt es sich um abgegrenzte Gebiete einer oder mehrerer Siedlungen, die das besiedelte, kultivierte und unkultivierte Land umfassten. Die Mark in ihrer ursprünglichen Bedeutung als Grenze begründet die räumliche Abgrenzung des zu einer oder mehreren Siedlungen Gehörenden, das – zumindest in späterer Zeit – in der Verfügung der Markgenossen, der Nutzungsberechtigten an der Allmende stand. Die (nieder-) bergischen Marken und die Marken an der Ruhr reichen – der schriftlichen Überlieferung zufolge – bis ins 9. oder 10. Jahrhundert zurück. Wir können daraus folgern, dass schon damals – (auch) unter dem wirtschaftlichen Zwang der zurückgehenden Ressource Wald – eine Einigung der an der Waldnutzung beteiligten Personen notwendig war.²³ Die Mark als Rechtsinstitut, die Eingebundenheit von Grundherren und Grundherrschaften in die Angelegenheiten der Mark, der Zwang der an der Mark Beteiligten zur Übereinkunft waren wesentliche Faktoren bei der Ausbildung der hochmittelalterlichen ländlichen Gemeinden, die als Haufendörfer entlang von Rhein und Ruhr entstanden, während z.B. das niederbergische Höhenland mit seinen Einzelhöfen oder Gehöftgruppen von dieser Entwicklung nicht betroffen war.

Gerade die zuletzt festgestellte Tatsache ist ein Hinweis auf die Art der Entstehung von Marken. Marken setzen offensichtlich einen Anstieg der Besiedlung voraus, und der war im frühen und hohen Mittelalter durch eine entsprechende Bevölkerungsentwicklung in Mitteleuropa auf jeden Fall gegeben. Ebenfalls war der Raum an Rhein und unterer Ruhr im frühen und hohen Mittelalter weitgehend bzw. vielfach von Wald bedeckt, so dass eine annähernde Deckungsgleichheit bei den Begrifflichkeiten „Wald“ und „Mark“ vorausgesetzt werden kann. Unter diesen Voraussetzungen führen wir die oben angesprochenen Belege zum Laupendahler und zum Oeffer Wald zusammenfassend nochmals an:

²⁰ Übersichtskarte bei: ENGELS, W., Die bergischen Gemarken, in: ZBGV 70 (1949), S.119-252, hier: S.120.

²¹ KASPERS, H., Zur älteren Geschichte des Königsforstes bei Köln. Allgemeine Grundlagen und urkundliche Nachrichten, in: JbKölnGV 45 (1947), S.15-48, hier: S.20ff, 29.

²² SCHÜTTLER, A., Der Landkreis Düsseldorf-Mettmann (= Die Landkreise in Nordrhein-Westfalen, R.A: Nordrhein, Bd.1), Ratingen 1952, S.11.

²³ HOEDERATH, H.T., Hufe, Manse und Mark in den Quellen der Großgrundherrschaft Werden am Ausgang der Karolingerzeit, in: ZRG GA 68 (1951), S.211-231, hier: S.230f; KLEY, S., Waldmarken und Holzgrafschaft in Berg an niederbergischen Marken dargestellt, in: ZBGV 93 (1987/88), S.23-48.

Laupendahl, Laupendahler Mark (Wald). *Lage:* Gemeint ist der Wald bei Laupendahl, südlich von Essen-Kettwig. Der Ort ist am westlichen Ende des Heiligenhausener Terrassenland um den hier in Süd-Nord-Richtung zur Ruhr fließenden Rinderbach (Laupendahler Bach) gelegen. Höhenlage: von ca. 56 m (im Tal) bis zu 150 m (auf den angrenzenden Höhen). *Belege:*

1015-1030 *In silua Loponhelda* (Trad. Werd. I, S.49)

1052 *in Luopanheldero ... marko* (K M. 12.Jh., NrhUB I 188; Trad. Werd. II, S.2)

1064 Jun 12 *in Lopanheldero marco* (Trad. Werd. II, S.8)

Oefte, Oefter Wald. *Lage:* Der Oefter Wald liegt bei Oefte östlich von Essen-Kettwig. Gemeint ist der Komplex „Oefter Mühle – Schloss Oefte“ in Essen, am linken Ufer der Ruhr, wo sich das Ruhrtal nach Südwesten hin wieder etwas weitet und der Oefter Bach vom Heiligenhauser Terrassenland in die Ruhr mündet. Oefte liegt im Tal ebendieses Bachs. Höhe: ca. 60 m über NN. *Belege:*

841 Dez 5 *in silua UUiiti* (K 2.H. 9.Jh., BLOK 59)

848 Jun 20- *in silua que uovatur Uuiterouuald* (K 2.H. 9.Jh., BLOK 66)

Dez 25

9.Jh., 1.H. *holtscara in Uuiti; de Uuiti; in Uuiti; in Uuiti; In ipsa uilla; in Uuiti* (Urbare Werden A, S.3,4)

10.Jh. *in Ubitero marke* (Urbare Werden A, S.60)²⁴

Nehmen wir noch die in den frühen Werdener Urkunden genannten Bifänge (796, 799, 800, 801, 837, 848) noch hinzu, so können wir für das frühe Mittelalter, für das 8. und (beginnende) 9. Jahrhundert eine menschliche Besiedlung entlang der unteren Ruhr feststellen, die so gering war, dass ein „ungehindertes Roden“ von Wald – im „privaten“ Rahmen von Familien bzw. Familienverbänden –, das „Einfangen“ des (herrenlosen) Waldes damals möglich war.²⁵

Mit zunehmender Besiedlungsdichte im Verlauf des 9. und 10. Jahrhunderts wurde das „Bifangen“ aber schwieriger. Im an der Ruhr gelegenen Oefte sprechen die Werdener Traditionsurkunden aus den 840er-Jahren noch vom „Oefter Wald“, während gleichzeitig von Schweinemastberechtigungen und Schweineweide im Wald die Rede ist, also schon von Reglementierungen bei der Waldnutzung. Etwas später wird dann in der Werdener Urbarüberlieferung die „Oefter Mark“ erwähnt, ein Hinweis also auf die rechtliche Einbindung von Allmende und Wald in eine Mark, eine Dorfmark wohl im Rahmen eines Dorfes als Besiedlungseinheit und von Dorfbewohnern als Markgenossen.

Für Laupendahl können wir eine ähnliche Entwicklung „vom Wald zur Mark“ feststellen, die sich der Überlieferung nach allerdings zeitlich versetzt darstellt. Auch hier folgt auf die Bezeichnung „Wald“ die Bezeichnung „Mark“. Dies mag eine im 11. Jahrhundert erfolgende Siedlungsintensivierung angeben. Die zeitliche Versetzung wiederum passt zum Gang der Besiedlung von der unteren Ruhr ins niederbergische Land. Denn während Oefte direkt an der Ruhr liegt, ist Laupendahl schon Teil des (niederbergischen) Heiligenhausener Terrassenlands.

Natürlich lässt sich auf Grund der wenigen überlieferten und hier angeführten Belege zu „Wald“ (*silva*) und „Mark“ (*marka*) keine Allgemeingültigkeit in der Entwicklung „vom Wald zur Mark“ festhalten. Doch sei die Vermutung gestattet, dass die Zunahme der Waldnutzung infolge der Siedlungsverdichtung zunächst entlang der unteren Ruhr, dann auch südlich davon im Zuge von Landesausbau und Gewinnung von Neusiedelland die Entstehung von Marken und Markgenossenschaften zweifelsohne befördert hat. Wie die Markgenossenschaften organisiert waren, ob hier auch Einflüsse des Grundherrn (als Werdener Kloster, Kaiserswerther Stift) oder des Königs im Bereich des Reichsforstes zur Geltung kamen, bleibt jedenfalls für die Zeit vom 8. bis 12. Jahrhundert weitgehend unklar.²⁶ Die hier aufge-

²⁴ BUHLMANN, Siedlungs- und Raumnamen, S.31f.

²⁵ BUHLMANN, Bifänge, S.10-16.

²⁶ Mark, -genossenschaft, in: LexMA 6, Sp.298ff.

fürten Geschichtsquellen lassen meines Erachtens immerhin den Gang der Besiedlungsgeschichte und deren Niederschlag nicht zuletzt in den schriftlichen Überlieferungen des frühen und hohen Mittelalters erkennen.

Internetpublikation 2024; www.michael-buhlmann.de > Geschichte > Texte/Publikationen

Abkürzungen: BGKw MA = Beirräge zur Geschichte Kaiserswerths, Reihe Mittelalter; BGW = Beiträge zur Geschichte Werdens; BLOK = BLOK, D.P., Oorkonden; DJb = Düsseldorfer Jahrbuch; GB = Germania Benedictina; GS = Germania sacra; JbKölnGV = Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins; K = kopiale Überlieferung; LexMA = Lexikon des Mittelalters, 9 Bde., 1980-1998, Ndr Stuttgart-Weimar 1999; MGH = Monumenta Germaniae Historica; NrhUB = LACOMBLET, T., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins; PublGesRhGkde = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; RhUB = WISPLINGHOFF, E., Rheinisches Urkundenbuch; Trad. Werd. = CRECELIUS, W., Traditiones Werdinenses; Urbare Werden A = KÖTZSCHKE, R. (Hg.), Die Urbare der Abtei Werden a.d. Ruhr, Bd.2; VA = Vertex Alemanniae. Schriftenreihe zur südwestdeutschen Geschichte; ZBGV = Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins; ZRG GA = Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung.